

- e) alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und sofortigen Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien sowie zur Beseitigung eingetretener Folgen zu treffen.

§33

Die zentralen Staatsorgane, die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrem Verantwortungsbereich den wissenschaftlich-technischen Vorlauf für den sicheren Umgang mit Wasserschadstoffen und die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien sowie die erforderlichen Standards zu schaffen.

§34

(1) Projektierungs- und Entwicklungseinrichtungen, Hersteller- und Lieferbetriebe für Anlagen, Geräte und Mittel zum Umgang mit Wasserschadstoffen sowie von Verfahren, in denen Wasserschadstoffe zum Einsatz kommen oder entstehen, haben nachzuweisen, daß die rechtlichen Anforderungen des Schutzes vor Wasserschadstoffen eingehalten werden.

(2) Bei Lieferung der Anlagen, Geräte und Mittel gemäß Abs. 1 sind Betriebsvorschriften, Vorschriften für das Verhalten bei Havarien und Störungen und Informationen über die Nutzbarmachung oder schadlose Beseitigung von Wasserschadstoffen und ihrer Verpackungsmaterialien zu übergeben.

(3) Die Hersteller und Lieferer von Wasserschadstoffen haben in Anwendervorschriften und auf Verpackungen Angaben zur Schädlichkeit der Stoffe und zum schadlosen Umgang zu machen.

§35

(1) Wasserschadstoffhavarien sind vom Verbraucher zu bekämpfen. Ist die erforderliche Wasserschadstoffhavariebekämpfung durch den Verursacher nicht gesichert, so ist zur Abwendung von Gefahren oder zur Verhinderung größerer Schäden, erforderlichenfalls in Abstimmung mit den örtlichen Räten, die Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie auf Kosten des Verursachers durchzuführen von

- a) den Organen oder Betrieben des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Gewässern, soweit in Buchst. b oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, und in öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- b) den Organen und Betrieben des Ministeriums für Verkehrswesen auf Autobahnen, auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn, auf Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes sowie in Häfen und auf Reeden,
- c) den örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen des Straßenwesens auf den Straßen ihres Zuständigkeitsbereiches.

(2) Zur Abwendung und Beseitigung von Gemeingefahren führen die Feuerwehren operative Sofortmaßnahmen im jeweiligen Einsatzbereich durch.

(3) Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft für die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien haben die im Abs. 1 Genannten Stützpunkte einzurichten, die erforderlichen Geräte und Mittel zu stationieren und Einsatzkräfte auszubilden. Der Aufbau der Stützpunkte ist durch die Räte der Bezirke zu koordinieren.

§36

Bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien haben die Staatliche Gewässeraufsicht, die Staatliche Hygieneinspektion und die Abteilungen Geologie der Räte der Bezirke die Verantwortlichen fachlich zu beraten.

Zu § 26 des Wassergesetzes:

§37

(1) Anzuzeigen sind

— die Lagerung folgender Wasserschadstoffe, wenn die Menge bei

Giften der Abteilung 1*	100 kg bzw. 100 l
Giften der Abteilung 2 ⁴	1 000 kg bzw. 1 000 l
Mineralölen und deren Produkten	1 000 kg bzw. 1 000 l

übersteigt;

— die Errichtung von Rohrfernleitungen für den Transport von Wasserschadstoffen.

(2) Die Anzeige hat die Angabe des Wasserschadstoffes, seine Menge sowie den Ort und die Art der Lagerung zu enthalten. Mit der Anzeige ist nachzuweisen, daß die Rechtspflichten zum schadlosen Umgang mit Wasserschadstoffen eingehalten werden. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(3) Die Anzeige hat spätestens im Stadium der Vorbereitung einer Investition, in den übrigen Fällen 8 Wochen vor Beginn der Lagerung zu erfolgen. Ergibt sich aus der Anzeige, daß keine Auflagen erforderlich sind, ist dies dem Anzeigenden mitzuteilen.

(4) Die wiederholte Lagerung von Wasserschadstoffen der gleichen Art am gleichen Lagerort bedarf keiner Anzeige, wenn die angezeigten Mengen nicht überschritten werden. Die Lagerung von Wasserschadstoffen bedarf keiner Anzeige, soweit dafür nach früheren wasserrechtlichen Vorschriften eine Zustimmung erteilt worden ist.

Zu § 27 des Wassergesetzes:

§38

(1) Grenzwerte für die Inhaltsstoffe der Abwässer werden nach Konzentration und Last festgelegt.

(2) Hat der Gewässernutzer keine oder überlastete Abwasserbehandlungsanlagen, werden den gegebenen Möglichkeiten entsprechende Grenzwerte befristet festgelegt, um Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger auszuschließen, größere volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern, einer weiteren, Erhöhung der Abwasserlast entgegenzuwirken und die Abwasserbehandlungskapazitäten optimal zu nutzen. Sie müssen auf eine stufenweise Senkung der Abwasserlast hinwirken und sind mit Terminen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu verbinden. Die befristeten Grenzwerte sind jährlich im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Wasserbereitstellung im Flußgebiet neu einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen im Stadium der Planausarbeitung und -bestätigung neu festzulegen.

(3) Für den Zeitraum planmäßiger Reparaturen an Anlagen, die Einfluß auf die Abwasserbeschaffenheit haben, können Grenzwerte befristet geändert oder erteilt werden. Anträge sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Reparatur zu stellen.

(4) Grenzwerte können geändert werden, wenn sich die gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutzbarkeit der Gewässer oder die für die Festlegung der Grenzwerte maßgebenden wissenschaftlich-technischen oder ökonomischen Bedingungen verändert haben.

⁴ vgl. Fußnote 2